

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, der Bundesverband der Innungskrankenkassen, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Verband der Angestellten-Krankenkassen eV, der Verband der Arbeiter-Ersatzkassen eV, die Bundesknappschaft einerseits sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung andererseits

geben angesichts der erheblichen Auslegungsschwierigkeiten des § 182 f, Abs. 2, RVO bzw. des § 16 a, Abs. 2, KVLG, wonach

1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich bei diesen Krankheiten anzuwendender Schnupfenmittel, hustendämpfender und hustenlösender Mittel, Schmerzmittel,

2. Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,

3. Abführmittel,

4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. April 1983 ausgeschlossen sind, folgende erste Erklärung zur Anwendung dieser Vorschriften in der ambulanten kassen-/vertragsärztlichen Versorgung ab:

Zu Abs. 2 Nr. 1

Die Begriffe „Erkältungskrankheit“ bzw. „grippaler Infekt“ sind wissenschaftlich nicht eindeutig definiert. Im allgemeinen versteht man darunter Lokalinfektionen der oberen und mittleren Luftwege, die mit Fieber, Kopfschmerzen, Rhinitis, Pharyngitis, trockenem Husten, Conjunctivitis o. ä. einhergehen können. Dabei wird in Schweregrade nicht unterschieden.

Die Herausnahme der im Gesetz aufgeführten Arzneimittelgruppen in den genannten Anwendungsgebieten¹⁾ aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung soll in Anlehnung an die Begründung zum Gesetz der Tatbestand der „Befindlichkeitsstörung“ zugrunde liegen. Entsprechend dürfen bei „Erkältungskrankheiten“ bzw. „grippalen Infekten“, die sich als „Befindlichkeitsstörung“ darstellen, Arzneimittel nicht zu Lasten der Krankenkassen verordnet werden. In diesen Fällen soll – wenn überhaupt – auf bewährte Hausmittel verwiesen werden. Die Vertragspartner appellieren an die Kassen-/Vertrags-

ärzte, diesem Gesichtspunkt verstärkt Rechnung zu tragen. Sollte dennoch im Einzelfall die Verordnung eines Arzneimittels gewünscht werden, so ist diese auf Privatrezept vorzunehmen.

Bei stärker ausgeprägter Symptomatik sowie Verdacht auf Komplikationen handelt es sich nach Auffassung der Vertragspartner nicht mehr nur um eine „Befindlichkeitsstörung“.

Zu Abs. 2 Nr. 2

Mund- und Rachentherapeutika sind grundsätzlich²⁾ bei Erkrankungen des Mund- und Rachenraumes aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Zur Linderung entsprechender Beschwerden sind lokal anzuwendende Mund- und Rachentherapeutika mit antiphlogistischer, antiseptischer, anästhesierender, adstringierender oder abschwellender Wirkung³⁾ auf Privatrezept zu verordnen.

Zu Abs. 2 Nr. 3

Abführmittel⁴⁾ sind aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Bei entsprechender Indikation ist die Verordnung eines Abführmittels nicht mehr auf Kassen-, sondern auf Privatrezept vorzunehmen.

Zu Abs. 2 Nr. 4

Arzneimittel gegen Reisekrankheiten⁵⁾ sind aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Bei der Indikation Reisekrankheit sind die entsprechenden Arz-

¹⁾ Dies gilt für alle Arzneimittel, die den Indikationsanspruch erheben, bei „Erkältungskrankheiten“ bzw. bei „grippalen Infekten“ wirksam zu sein. Beispielhaft wird auf Arzneimittel verwiesen, die als Analgetika, Antitussiva/Expektorantien, Grippemittel und Rhinologika in entsprechenden Arzneimittelverzeichnissen (z. B. „Rote Liste“, Liste „Pharmindex“) aufgeführt sind.

²⁾ Von dem Ausschluß sind lokal anzuwendende Arzneimittel nicht betroffen, die bei ulcerierenden Erkrankungen, nach operativen Eingriffen und bei Pilzkrankungen im Mund-Rachenraum verordnet werden. Dies gilt auch für die Verordnung von künstlichem Speichel.

³⁾ Dies gilt für alle Arzneimittel mit entsprechender Wirkung. Beispielhaft wird auf Arzneimittel verwiesen, die als Mund- und Rachentherapeutika in entsprechenden Arzneimittelverzeichnissen (z. B. „Rote Liste“, Liste „Pharmindex“) aufgeführt sind.

⁴⁾ Dies gilt für Arzneimittel, die als Laxantia in entsprechenden Arzneimittelverzeichnissen (z. B. „Rote Liste“, Liste „Pharmindex“) aufgeführt sind.

⁵⁾ Beispielhaft wird auf Arzneimittel verwiesen, die als Antivertiginosa in entsprechenden Arzneimittelverzeichnissen (z. B. „Rote Liste“, Liste „Pharmindex“) aufgeführt sind.

neimittel nicht mehr auf Kassen-, sondern auf Privatrezept zu verordnen.

Die Vertragspartner werden die Auswirkungen der Vorschriften des § 182 f RVO/§ 16 a KVLG insbesondere im Hinblick auf die von ihnen erklärte Anwendung des Absatzes 2 auf die ambulante kassen-/vertragsärztliche Versorgung anhand der bis zum 31. 3. 1984 anfallenden Ergebnisse sorgfältig prüfen. Ihr Ziel wird es dabei sein, insbesondere diese Aussage für die Herausnahme der bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten anzuwendenden Arzneimittel aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung zu präzisieren.

Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, Kassel, Siegburg, Bochum, Köln, 3. März 1983

Kassenärztliche Bundesvereinigung
K.d.ö.R.
Bundesverband der Ortskrankenkassen
Bundesverband der Betriebskrankenkassen
Bundesverband der Innungskrankenkassen
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
Verband der Angestellten-Krankenkassen eV
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen eV
Bundesknappschaft

Bundesärztekammer

Arzneimittelrückruf

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker machte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft darauf aufmerksam, daß die folgenden Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen vom Hersteller zurückgezogen wurden. Der Bestand an Arzneimitteln ist entsprechend durchzusehen, und die folgenden Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen sind auszusondern und zu vernichten.

Stipo Nasenspray
Ch.-B.: 31 112
Mindergehalt an Naphazolin

Bendigon 28 Kapseln
Ch.-B.: HJ 761 M
HJ 762 M
Ein auf der linken Lasche aufgeklebtes Etikett kann sich möglicherweise lösen, so daß der darunter aufgedruckte Schriftzug „mite“ sichtbar wird. Es handelt sich jedoch einwandfrei um Bendigon 28 Kapseln.

AX 250
Einzelne Packungen des Präparates AX 250 enthalten eine Packungsbeilage mit einem Druckfehler im Dosierungsschema (Es muß heißen: „Kinder 4–8 Jahre 2 × 2 Beutel“).
AK/BÄK